

**Bericht und Antrag des Datenschutzausschusses vom 15. Januar 2003 zum 24. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 22. März 2002 (Drs. 15/1106) und zur Stellungnahme des Senats vom 27. August 2002 (Drs. 15/1224)**

### **I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2002 den 24. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und in ihrer Sitzung vom 19. September 2002 die Stellungnahme des Senats zur Beratung und Berichterstattung an den Datenschutzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat sich in vier Sitzungen am 11. September 2002, 16. Oktober 2002, 4. Dezember 2002 und 15. Januar 2003 mit dem Jahresbericht und der Stellungnahme befasst. Den Schwerpunkt der Beratungen bildeten diejenigen Punkte, über die auch in dem Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des 24. Jahresberichts im März 2002 und der Übermittlung der Stellungnahme des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) im August 2002 kein Einvernehmen zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den betroffenen Ressorts erzielt werden konnte. Bei der Beratung hat der Ausschuss den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Vertreter der betroffenen Ressorts sowie einen Vertreter des Gesamtpersonalrats und den stellvertretenden Abteilungsleiter der Personalabteilung des Zentralkrankenhauses Sankt-Jürgen-Straße angehört. Die wesentlichen Beratungsergebnisse sind nachfolgend aufgeführt. Die Textziffern in den Überschriften entsprechen denen des 24. Jahresberichtes.

#### 1. Web.Punkte (Tz. 3.5)

Um der Gefahr einer Aufspaltung der Bevölkerung in „Teilnehmer und Nicht-Teilnehmer am Informationszeitalter“ entgegenzutreten, sind in 30 weiterführenden Schulen in Bremen und Bremerhaven Internet-Cafés eingerichtet worden. Diese werden als „Web.Punkte“ bezeichnet und zur Unterrichtszeit am Vormittag für schulische Zwecke, nachmittags auch von schulexternen Personen und Institutionen genutzt. Bei der Prüfung eines dieser „Web.Punkte“ hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz festgestellt, dass die so genannten Home-Directories, die den Nutzern für Downloads aus dem Internet zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichend gegeneinander abgeschottet wurden. Dies ermöglichte eine unzulässige Einsichtnahme durch Nutzer innerhalb des „Web.Punktes“. Außerdem war es möglich, sich unter einem anderen Account, der zu einem bestimmten Arbeitsplatz gehört, an einem anderen Arbeitsplatz anzumelden und so zu sehen, welche Inhalte ein Nutzer an einem bestimmten Platz aus dem Internet heruntergeladen hat.

Der Ausschuss begrüßt, dass diese Mängel nach Mitteilung der für die Konfiguration der „Web.Punkte“ verantwortlichen Stelle, des so genannten S3-Teams der Universität Bremen, inzwischen in nahezu allen „Web.Punkten“ abgestellt sind. Die drei „Web.Punkte“, die nicht vom S3-Team, sondern von den Schulen selbst betreut werden, wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz im nächsten Berichtsjahr prüfen.

#### 2. Prüfung der Führung der Personalakten bei verschiedenen Personalstellen (Tz. 5.1)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat bei der Prüfung der Führung von Personalakten und Personaldaten in insgesamt sieben Personalstellen Mängel festgestellt.

In fünf Personalstellen wurde in den eingesehenen Grundakten kein Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten geführt, so dass die Beschäftigten bei der Einsichtnahme ihrer Hauptakten nicht erkennen konnten, ob weitere Personalteilakten über sie geführt werden.

Ferner wurde überprüft, ob die Richtlinien über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten vom 25. Mai 1996 (Brem.ABl. S. 433) eingehalten werden. Dabei stellte sich heraus, dass Krankheits- und Urlaubsunterlagen in allen geprüften Personalstellen länger als nach den Richtlinien zugelassen aufbewahrt und teilweise vorschriftswidrig in den Grundakten und nicht in den Teilakten abgelegt waren. Außerdem wurden in fünf Personalstellen die Personalakten von ausgedienten Bediensteten zu lange aufbewahrt.

Weiterer Prüfungsgegenstand war die Aufbewahrung von Beihilfe- und Kindergeldakten. Auf eine Anweisung des damaligen Senators für Jugend, Gesundheit und Soziales aus dem Jahr 1987 wurden im Zentralkrankenhaus Sankt-Jürgen-Straße Beihilfe- und Kindergeldakten aufbewahrt. Dies widerspricht jedoch der nach § 93 b Satz 2 Bremisches Beamtenengesetz vorgeschriebenen Trennung der Beihilfebearbeitung von der Personalverwaltung.

Der Datenschutzausschuss begrüßt, dass die festgestellten Mängel nach Mitteilung aller geprüften Personalstellen inzwischen beseitigt wurden. Da Verstöße gegen die Richtlinien über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten vom 25. Mai 1996 auch in der Vergangenheit bereits Gegenstand von Beanstandungen waren (vgl. 22. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 31. März 2000, Drs. 15/266, Tz. 5.1 und Jahresbericht 1999 des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Juli 1999, Drs. 15/28, Tz. 65), bittet der Ausschuss den Senat, alle Behörden, Eigenbetriebe und sonstige Stellen noch einmal eindringlich auf die Richtlinien hinzuweisen und zu deren Einhaltung anzuhalten.

### 3. Unterlagen über personelle Angelegenheiten beim Personalrat (Tz. 5.3)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist einem Hinweis einer Mitarbeiterin des Zentralkrankenhauses Sankt-Jürgen-Straße nachgegangen, wonach der dortige Personalrat Unterlagen zu ihrer Person über personelle Angelegenheiten zu lange aufbewahre. Auf Nachfrage hat der Personalrat dies bestätigt und zugesagt, in Zukunft Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die nicht erforderlich sind, sofort, die übrigen spätestens nach fünf Jahren zu vernichten.

Der Datenschutzausschuss hat diesen Vorfall zum Anlass genommen, den Gesamtpersonalrat zu bitten, alle Personalräte für den datenschutzgerechten Umgang mit Unterlagen mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren. Der Gesamtpersonalrat hat die Personalräte in einem Rundschreiben, das mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt ist, bereits auf die Problematik hingewiesen. Der Ausschuss begrüßt dies ebenso wie die Ankündigung des Vertreters des Gesamtpersonalrats, diesen Punkt in einer Gesamtpersonalratssitzung noch einmal aufzugreifen.

### 4. INPOL-neu läuft nicht (Tz. 6.7)

Das Bundeskriminalamt und die Polizeien der Bundesländer konzipieren seit 1992 unter der Bezeichnung „INPOL-neu“ eine Fortentwicklung eines gemeinsamen Informationssystems. Infolge von Anlaufschwierigkeiten wurde die Einführung des neuen Systems mehrfach verschoben. Nach der ursprünglichen Konzeption war unter anderem vorgesehen, dass das Bundeskriminalamt für die Länder Auftragsdatenverarbeitung durchführt. In diesem Zusammenhang hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, dass eine Aufweichung der Trennung der Datenbestände zwischen Bund und Ländern zu befürchten sei. Auch seien die Fragen der Protokollierung, der Verantwortung über die gespeicherten Daten und der Zugriffsmöglichkeiten aus datenschutzrechtlicher Sicht noch nicht zufriedenstellend gelöst.

In seiner Stellungnahme zum 24. Jahresbericht hat der Senat darauf hingewiesen, von der ursprünglichen Konzeption für „INPOL-neu“ sei inzwischen abgewichen worden. Der Datenschutzausschuss hat einen Vertreter des Innenressorts dazu angehört und sich das neue Konzept erläutern lassen. Dabei wurde insbesondere

deutlich, dass vonseiten des BKA für die Länder keine Auftragsdatenverarbeitung mehr angeboten wird.

Der Datenschutzausschuss stellt fest, dass durch die jetzigen Veränderungen des Projektes „INPOL-neu“ die Grundlage für die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz entfallen ist.

#### 5. Änderung des Bremischen Meldegesetzes (Tz. 6.12.1)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, dass die durch Gesetz vom 30. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 347) erfolgte Änderung des Bremischen Meldegesetzes infolge fehlender Übergangsfristen Probleme bei der Umsetzung aufwerfe. Insbesondere sei eine zeitgerechte Anpassung der beiden automatisierten Einwohnermeldeverfahren (DEMOS in Bremen und Meso 96 in Bremerhaven) nicht erfolgt.

In seiner Stellungnahme hat der Senat mitgeteilt, dass in Bremen eine Vielzahl von Umsetzungsschritten bereits erfolgt sei. In den Fällen, in denen eine technische Anpassung an die geänderte Rechtslage noch ausstehe, stellten Dienstweisungen die Umsetzung durch manuelle Eingabeverfahren sicher. Auf die Umsetzung der Regelungen, die auf Grund der Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes aus dem Jahre 1994 in das Bremische Meldegesetz übernommen worden sind, werde insoweit verzichtet, als diese an das durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes vom 3. April 2002 geänderte Melderrechtsrahmengesetz erneut angepasst werden müssten.

In Bremerhaven ist eine vollständige Anpassung des DV-Systems an das geänderte Melderecht noch nicht erfolgt. Die mit der Entwicklung der Software für das DV-Verfahren der Meldestelle betraute Firma ist der Stellungnahme des Senats zufolge jedoch unverzüglich über die Gesetzesänderung unterrichtet worden. Nach Mitteilung des Innenressorts hat die Firma der Meldestelle inzwischen neue Programmteile für die regelmäßige Datenübermittlung zur Verfügung gestellt und die Lieferung weiterer Software angekündigt. Die bereits gelieferten Programmteile werden jetzt eingesetzt und getestet.

Der Datenschutzausschuss hält es für vertretbar, dass die Einwohnermeldeverfahren insoweit nicht angepasst werden, als diese in absehbarer Zeit infolge der Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes erneut umgestellt werden müssten. Er begrüßt, dass die Umsetzung der Änderungen des Bremischen Meldegesetzes in Bremen im Übrigen weitgehend abgeschlossen ist, und erwartet die zügige Anpassung des in Bremerhaven verwendeten Meldeverfahrens Meso 96 an das geänderte Bremische Meldegesetz in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 6. Bundestagswahl 2002 (Tz. 6.12.6)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Bundestagswahl im September 2002 zum Anlass genommen zu prüfen, auf welche Weise das Widerspruchsrecht der Bürger hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an politische Parteien und andere Stellen und Einrichtungen im Meldeverfahren gewährleistet wird. Nach der derzeit geltenden Verordnung über die Muster der Meldescheine vom 23. November 2001 (Brem.GBl. S. 429) ist auf den Vordrucken für die amtliche Meldebestätigung am Ende ein Hinweis auf die „Hinweise zur kostenfreien Eintragung von Datenübermittlungs- und Auskunftssperren auf dem Vorblatt“ enthalten. Das Vorblatt wiederum weist auf einen weiteren Vordruck für eine Erklärung des Betroffenen zu den von ihm gewünschten Datenübermittlungssperren hin, den die Meldestelle bereit halte. Auf diesem Formular hat der Bürger erneut Angaben zu seiner Person zu machen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat kritisiert, dass dieses komplizierte Verfahren die Rechtswahrnehmung der Betroffenen erheblich beeinträchtigt, und angeregt, statt der Aufzählung der einzelnen Möglichkeiten einer Übermittlungssperre im Vorblatt gleich ein Kästchen für die Entscheidung des Bürgers auf dem Meldebogen vorzusehen.

Der Datenschutzausschuss schließt sich dieser Kritik an und bittet das Innenressort, im Rahmen der im Jahr 2003 zu erwartenden Anpassung des Bremischen

Melderechts an das novellierte Melderechtsrahmengesetz Möglichkeiten für ein bürgerfreundlicheres und die Rechtswahrnehmung erleichterndes Verfahren zu prüfen.

#### 7. Prüfung des Justiznetzes (Tz. 7.1)

Gegenstand der Prüfungen im Berichtszeitraum des 24. Jahresberichts war auch das Justiznetz des Senators für Justiz und Verfassung, das von dem Landesbetrieb Justiz-Dienstleistungen der Freien Hansestadt Bremen (JUDIT Bremen) betrieben wird. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat im Zuge der Prüfung Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Justiznetzes empfohlen.

Standortübergreifende Zugriffe auf Dienste der 22 verschiedenen Standorte des Justiznetzes über den zentralen Switch erfolgen nur in Ausnahmefällen und nur nach expliziter Freigabe. Wurde ein Übergang von einem Standort auf den anderen zugelassen, so wurde nach den Feststellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Freischaltung allerdings nicht nach einzelnen Diensten differenziert. Infolgedessen waren gleich sämtliche auf den Rechnern verfügbare Dienste auch standortübergreifend verfügbar. Die Anregung des Landesbeauftragten, zur Erhöhung der Sicherheit im Rahmen freigeschalteter Verbindungen nur die jeweils benötigten TCP/IP-Dienste freizugeben, hat der Betreiber des Justiznetzes umgesetzt.

Ferner erfolgte die Datenübertragung im Justiznetz grundsätzlich unverschlüsselt, so dass das Risiko der Einsichtnahme der Daten durch Mitarbeiter des Betreibers des Justiznetzes und des Telekommunikationsbetreibers bestand. Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden in einem Pilotprojekt zunächst die zwischen Bremen und Bremerhaven übertragenen Daten mittels IPSec verschlüsselt. Der Vertreter des Justizressorts hat erklärt, nach den dabei gemachten Erfahrungen seien nunmehr sämtliche WAN-Strecken des Justiznetzes verschlüsselt worden.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Justizressort den Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Erhöhung der Sicherheit des Justiznetzes nachgekommen ist.

#### 8. Internet-Nutzung durch Schulen (Tz. 10.1)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat bereits in seinem 22. Jahresbericht unter Tz. 10.3 über die Internet-Nutzung durch Schulen berichtet und auf wichtige datenschutzrechtliche Anforderungen hingewiesen. In seinem 23. Jahresbericht (Tz. 10.1) hat der Landesbeauftragte feststellen müssen, dass entgegen der Zusage des Senators für Bildung und Wissenschaft weder eine Orientierungshilfe noch eine Muster-Nutzungsordnung für die schulische Internet-Nutzung erstellt worden war. Außerdem war es nicht wie vereinbart zu einem Workshop beim Landesinstitut für Schule (LIS) mit Vertretern des Ressorts und den Webmastern der Schulen unter Beteiligung des Landesbeauftragten gekommen.

Im Berichtszeitraum des 24. Jahresberichts hat dieser Workshop zum Thema „Datenschutzkonforme Internet-Nutzung an Schulen“ nunmehr stattgefunden. Gegenstand des Workshops waren unter anderem Fragen der Gestaltung von Internet-Auftritten der Schulen, der Verwaltung von elektronischen Postfächern und der inhaltlichen Beschränkung von Downloads aus dem Internet in das lokale Netz der Schulen. Eine Orientierungshilfe und eine Muster-Nutzungsordnung sollten vom Senator für Bildung bis zum Frühjahr 2002 vorgelegt werden.

Vor allem der Bedarf für eine Orientierungshilfe ist bei der von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfung der Praxis im Umgang mit dem Internet an Schulen deutlich geworden. Der Landesbeauftragte hat festgestellt, dass bei den Verantwortlichen eine große Unsicherheit über die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Internet-Nutzung besteht. Dies betrifft insbesondere Fragen der Zulässigkeit und des Umfangs von Datenspeicherung bzw. der Protokollierung von Benutzer-Aktivitäten.

Auf mehrfaches Drängen des Datenschutzausschusses hat das Bildungsressort endlich die geforderten Handlungsanweisungen vorgelegt. Die „Richtlinien zur schulischen Nutzung des Internets“ enthalten Regelungen über die Nutzungsberechtigung, die Aufsicht, die Nutzung von Inhalten und über Eingriffe in die

Hard- und Softwareinstallation. Sie werden ergänzt durch eine „Orientierungshilfe für den Einsatz des Internets an Schulen“. Diese unterstützt die Schulen in rechtlichen und technischen Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, aber auch des Medienrechts und macht Vorgaben für die Behandlung dieser Themen im Unterricht. Schließlich wurden ein „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ sowie ein „Muster für eine Nutzungsordnung für Grundschülerinnen und Grundschüler und für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf“ entworfen. Die schriftliche Anerkennung dieser Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte soll Voraussetzung für ihre Zulassung als Nutzer außerhalb des Unterrichts sein.

Der Ausschuss begrüßt die Erstellung der Orientierungshilfe, der Richtlinien sowie der Nutzungsordnungen durch das Bildungsressort.

#### 9. Prüferfahrungen bei der Führung von Schullaufbahnakten (Tz. 10.3)

Eingaben Betroffener haben den Landesbeauftragten für den Datenschutz veranlasst, an zwei Bremer Schulen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Führung von Schullaufbahnakten zu überprüfen.

An beiden Schulen wurden Verstöße gegen die Richtlinien zur Führung der Schullaufbahnakten festgestellt. Besonders sensible Daten, wie Gesundheits- und Verhaltensdaten, wurden nicht wie nach den Richtlinien vorgesehen getrennt von den übrigen Unterlagen in einem separaten Teil aufbewahrt. Außerdem fehlten die für die Aufnahme dieser sensiblen Unterlagen in die Schullaufbahnakte benötigten Einwilligungserklärungen der Betroffenen. Ferner wurden an einer Schule Schullaufbahnakten stets ohne Zustimmung der Betroffenen weitergegeben.

Weiterhin wurde an beiden Schulen ein Verstoß gegen die nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Datenschutz im Schulwesen (SchulDSG) bestehende Pflicht zur Sperrung von personenbezogenen Daten ausgeschiedener Schüler festgestellt. Auch die Richtlinie über die Sicherung, Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut in den Schulen wurde nicht beachtet. Darin ist festgelegt, dass personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten nach Ablauf bestimmter Fristen grundsätzlich zu löschen sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden. In beiden Schulen waren die Aufbewahrungsfristen zum Teil erheblich überschritten worden.

Der Vertreter des Bildungsressorts hat erklärt, es werde eine Dienstanweisung erarbeitet, die die Schulen zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen anhalte. Außerdem würden entsprechende Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Schließlich werde bei den Schulleiterbesprechungen zukünftig ein Jurist anwesend sein.

Der Ausschuss begrüßt die vom Senator für Bildung und Wissenschaft eingeleiteten Schritte und erwartet, dass die geprüften Schulen ihre Erklärung gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, die aufgetretenen Mängel beseitigen zu wollen, umsetzen.

## II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Datenschutzausschusses bei.

Erwin Knäpper  
Vorsitzender